

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Friewald, Cerwenka, Herzig, DI Toms und Adensamer

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a., Ltg.-922/A-1/83

betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes

Über Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. wurde ein Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes von der Landesregierung einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die Ergebnisse liegen nunmehr vor und wurden von der Landesregierung dem Rechts- und Verfassungsausschuss übermittelt.

In dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf wurden gegenüber dem von den Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. eingebrachten Antrag einige geringfügige Änderungen vorgenommen.

Diese Novelle des Landesbürgerevidenzgesetzes dient dazu, die Senkung des Mindestwahlalters für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes in der Landtagswahlordnung 1992 auch im Landesbürgerevidenzgesetz zu verankern sowie der Landesregierung rechtlich die Möglichkeit zu geben, die Datensätze der Landes-Wählerevidenz aller Gemeinden auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und auf Mehrfacheintragen zu überprüfen, Korrekturen vorzunehmen und die Datensätze zu speichern. Weiters wird durch die Novelle sichergestellt, dass die Angehörigen eines anderen Staates der europäischen Union von Amts wegen, also ohne schriftlichen Antrag, in die Gemeinde-Wählerevidenz derjenigen Gemeinde aufgenommen werden, in welcher sie den ordentlichen Wohnsitz haben. Weiters sollen die Auslandsniederösterreicher, welche keinen ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich (aber auch keinen Hauptwohnsitz in Österreich) mehr haben, die Möglichkeit der Mitwirkung am demokratischen Prozess zugestanden erhalten. Diese Personengruppe hat die Möglichkeit, mittels Antrages 10 Jahre ab der Verlegung des

ordentlichen Wohnsitzes in das Ausland in die Landeswählerevidenz aufgenommen zu werden. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Verlängerung möglich.

Den so erfassten Personen wird aber auch aufgetragen, jede Änderung ihres Wohnsitzes im Ausland der wählerevidenzführenden Gemeinde mitzuteilen. Dies ist notwendig, um der Gemeinde die Zusendung von Wahlkarten an die Auslandsadresse zu ermöglichen. Die Erweiterung der Daten in der Landeswählerevidenz (§ 4 Abs. 1) orientiert sich an der diesbezüglichen Bestimmung im Bundeswählerevidenzgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2007.

Die Überprüfung der gesammelten Daten auf eventuelle Mehrfacheintragungen von Personen in verschiedenen Gemeinden ist notwendig, da sich zeigte, dass es vorkommen kann, dass eine Person in mehreren Gemeinden des Landes in der Landes-Wählerevidenz eingetragen ist. Hier wird nun ein Verfahren ermöglicht, welches den Zweck hat, solche Mehrfacheintragungen zu erkennen und sie – im Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden - zu bereinigen. Falls zwei oder mehr Gemeinden sich nicht auf die Eintragung oder Streichung von mehrfach eingetragenen Personen einigen können, soll im Sinne des § 2 Abs. 4 letzter Satz die Landesregierung entscheiden welche Richtigstellung vorzunehmen ist.

Die Änderung des § 10 regelt den pauschalen Kostenersatz pro eingetragenen Landesbürger, der nur als „Landeswähler“ in die Landesbürgerevidenz der betroffenen Gemeinde eingetragen ist. Diejenigen Personen, welche sowohl in die Bundeswählerevidenz als auch in die Landeswählerevidenz einer Gemeinde eingetragen sind, werden bereits in der Kostenersatzregelung durch die Wählerevidenzpauschale des Bundes (Wählerevidenz) erfasst.

Die vorgeschlagene Änderung ersetzt die bisherige Individualabrechnung der Gemeinden und ist der Regelung des Bundes nachgebildet. Die neue Kostenregelung wird erstmals für das 2006 schlagend und ist für das Land Niederösterreich gegenüber den bisher erfolgten Individualkostenersatzes in etwa aufkommensneutral.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a. betreffend Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, Ltg.-922/A-1/83 wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“